

Bekanntmachung

Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau“ in der Ortsgemeinde Winnweiler Gebietsbezogene Gesamtmaßnahme: Bereich `Ortskern Winnweiler` hier: Einleitungsbeschluss gem. § 141 BauGB

Die Ortsgemeinde Winnweiler ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz in das o. g. Städtebauförderungsprogramm aufgenommen worden.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Ortsgemeinde Winnweiler in seiner Sitzung am 30.08.2017 beschlossen, für das im beigefügten Abgrenzungsplan dargestellte Gebiet vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Baugesetzbuch (BauGB) zu beginnen.

Der Abgrenzungsplan kann zu den üblichen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung im Referat 2 eingesehen werden.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht sowie die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (§ 141 (4) BauGB).

Nach § 138 Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen verpflichtet, der Gemeinde oder ihrem Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

Die erforderlichen Bestandserhebungen und Recherchen werden voraussichtlich bis zum Jahresende 2017 andauern. Sie sind die Grundlage zur Erstellung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, das die Grundlage für die spätere Maßnahmenumsetzung bildet.

Alle Betroffenen werden gebeten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Bestandsaufnahme, am Zielfindungsprozess und an der späteren Umsetzung von Einzelmaßnahmen zu beteiligen.

Nachrichtlich:

§ 138 BauGB - Auskunftspflicht

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Winnweiler, den 05.09.2017

Rudolf Jacob
Ortsbürgermeister

Anlage: Abgrenzungsplan